



Bericht des Regierungsrats zu einem Rahmenkredit für die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen

30. April 2013

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf zu einem Kantonsratsbeschluss über einen Rahmenkredit für die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen samt Bericht mit dem Antrag, darauf einzutreten.

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Franz Enderli
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

| | |
|--|----------|
| 1. Zusammenfassung | 2 |
| 2. Ausgangslage | 4 |
| 2.1 Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen | 4 |
| 2.2 Politischer Prozess in Obwalden | 4 |
| 3. Rechtliche Grundlagen für einen Kulturlastenausgleich | 5 |
| 3.1 Bundesverfassung | 5 |
| 3.2 Finanz- und Lastenausgleichsgesetz | 5 |
| 3.3 Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit | 5 |
| 4. Rahmenkredit im Kontext zur Vereinbarung..... | 5 |
| 5. Erfahrungen mit der Vereinbarung bzw. mit den Rahmenkrediten | 6 |
| 5.1 Situation in den Kantonen | 6 |
| 5.2 Zahlenmaterial | 7 |
| 5.3 Beurteilung der Situation hinsichtlich der Vereinbarung..... | 7 |
| 6. Antrag des Regierungsrats..... | 7 |
| 6.1 Gründe für einen neuen Rahmenkredit | 7 |
| 6.2 Rechtliche Grundlagen | 9 |
| 7. Evaluation | 9 |

1. Zusammenfassung

Am 1. Januar 2010 trat die Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen (nachfolgend Vereinbarung genannt) in Kraft. Folgende sechs Kantone sind der Vereinbarung bisher beigetreten: Zürich, Luzern, Schwyz, Zug, Uri und Aargau. Der Kanton Nidwalden hat für die Jahre 2009 bis 2011 einen Rahmenkredit von drei Millionen Franken für die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen gesprochen. Ab 2012 leistet der Kanton Nidwalden freiwillige Beiträge im Rahmen der Berechnungen über den interkantonalen Kulturlastenausgleich.

Der Obwaldner Kantonsrat hatte am 27. Juni 2008 beschlossen, der Vereinbarung beizutreten. Gegen diesen Entscheid wurde das Referendum ergriffen. Am 9. Februar 2009 entschied sich das Obwaldner Stimmvolk mit 52,5 Prozent Nein gegen 47,5 Prozent Ja gegen den Beitritt zur Vereinbarung.

Der Regierungsrat beantragte daraufhin dem Kantonsrat einen Rahmenkredit von 1,215 Millionen Franken für die drei Jahre 2011 bis 2013, um seinen Beitrag an den Kulturlastenausgleich zu leisten. Am 29. Oktober 2010 stimmte der Kantonsrat dem Antrag zu. Gleichzeitig wurde der Kantonsratsbeschluss dem fakultativen Referendum unterstellt. Die Referendumsfrist lief am 6. Dezember 2010 unbenutzt ab. Der Regierungsrat wurde zudem beauftragt, dem Kantonsrat im Jahr 2013 einen Bericht über die Erfahrungen mit der interkantonalen Zusammenarbeit im Bereich der überregionalen Kultureinrichtungen zu erstatten und Antrag zu stellen.

Diesem Auftrag kommt der Regierungsrat hiermit nach. Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat weiterhin einen freiwilligen Beitrag an die beiden Kantone Luzern und Zürich an ihre Kultureinrichtungen mit überregionaler Bedeutung zu leisten. Er beantragt dem Kantonsrat, einen Rahmenkredit von 1,458 Millionen Franken für die Jahre 2014 bis 2016 zu bewilligen. Mit der Erhöhung des Beitrags um rund 20 Prozent berücksichtigt er den Anstieg der Obwaldner Besucherzahlen in den besagten Kultureinrichtungen.

2. Ausgangslage

2.1 Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen

Am 1. Juli 2003 wurde der Entwurf der Vereinbarung von den Regierungen der Kantone Zürich, Luzern, Schwyz und Zug genehmigt. Die Parlamente der Kantone Zürich, Luzern und Schwyz beschlossen in der Folge den Beitritt zur Vereinbarung. Gemäss Art. 17 der Vereinbarung ist für das Inkrafttreten der Vereinbarung der Beitritt der vier Kantone Schwyz, Luzern, Zürich und Zug notwendig.

Der Zuger Kantonsrat lehnte den Beitritt am 7. Juli 2005 ab. Der negative Entscheid kam insbesondere unter dem Einfluss der Ausgaben rund um die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) zustande, die Zug als Geberkanton zu leisten hat. Am 27. März 2008 beschloss der Zuger Kantonsrat, der Vereinbarung beizutreten; jedoch unter dem Vorbehalt, dass neben den Kantonen Zürich, Luzern und Schwyz mindestens ein weiterer Kanton seinen Beitritt erklärt. Gegen diesen Entscheid ergriff die SVP Zug das Referendum. Am 30. November 2008 entschied das Stimmvolk des Kantons Zug mit 58 Prozent Ja der Vereinbarung beizutreten.

Am 17. Juni 2009 beschloss der Urner Landrat, der Vereinbarung beizutreten. Gegen diesen Entscheid wurde kein Referendum ergriffen.

Am 15. September 2009 beschloss der Grosse Rat des Kantons Aargau, der Vereinbarung beizutreten. Gegen diesen Entscheid wurde kein Referendum ergriffen.

Somit konnte die Vereinbarung am 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt werden. Folgende Kantone sind der Vereinbarung beigetreten: Zürich, Luzern, Schwyz, Zug, Uri und Aargau.

2.2 Politischer Prozess in Obwalden

Der Kantonsrat beschloss am 27. Juni 2008 mit 46 zu 6 Stimmen bei einer Enthaltung der Vereinbarung beizutreten. Die SVP Obwalden reichte daraufhin fristgerecht ein Referendumsbegehren ein, das verlangte, dass der Kantonsratsbeschluss der kantonalen Volksabstimmung unterbreitet wird. Am 9. Februar 2009 entschied sich das Obwaldner Stimmvolk mit 52,5 Prozent Nein gegen 47,5 Prozent Ja gegen den Beitritt zur Vereinbarung. Im Kontext der Ablehnung wurde von einem Imageschaden für Obwalden gesprochen.

An der Kantonsratssitzung vom 19. März 2009 wurden dem Regierungsrat eine Motion der SVP Obwalden, eine Interpellation der Parteien CVP, CSP, FDP und SP sowie eine Petition mit 350 Unterschriften eingereicht. Zudem hatte die Gemeindepräsidentenkonferenz Obwalden der Regierung ein Schreiben zugestellt. Eines war den Vorstössen gemeinsam: die Aufforderung, trotz des negativen Volksentscheids eine alternative Lösung für einen finanziellen Beitrag des Kantons Obwalden an den interkantonalen Kulturlastenausgleich zu erarbeiten.

Am 12. Mai 2009 beantwortete der Regierungsrat die Vorstösse. Den Vorschlag der SVP, die Höhe des Beitrags an die kantonalen Steuereinnahmen zu binden, lehnte der Regierungsrat ab. In der Folge unterbreitete er dem Kantonsrat einen Kantonsratsbeschluss über einen Rahmenkredit für die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen. Dieser Beschluss beinhaltet Folgendes:

- 1. Der Kanton Obwalden bewilligt für die Jahre 2011 bis 2013 einen Rahmenkredit von 1,215 Millionen Franken für die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen. Dabei gehen insgesamt 1,092 Millionen Franken an den Kanton Luzern (90 Prozent) und Fr. 123 000.– (10 Prozent) an den Kanton Zürich.*

2. *Der Regierungsrat entscheidet im Rahmen des vom Kantonsrat bewilligten Voranschlags über die jährliche Beanspruchung des Rahmenkredits.*
3. *Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.*
4. *Der Regierungsrat wird zudem beauftragt, dem Kantonsrat im Jahr 2013 einen Bericht über die Erfahrungen mit der interkantonalen Zusammenarbeit im Bereich der überregionalen Kultureinrichtungen zu erstatten und Antrag zu stellen.*
5. *Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.*

Am 29. Oktober 2010 stimmte der Kantonsrat dem Beschluss mit 46 zu 0 Stimmen zu. Die vorberatende Kommission für strategische Planungen und Aussenbeziehungen hatte beantragt, den Beschluss dem Behördenreferendum zu unterstellen. Mit 36 zu 10 Stimmen folgte der Rat dem Antrag des Regierungsrats (fakultatives Referendum). Die Referendumsfrist lief am 6. Dezember 2010 unbenutzt ab.

3. Rechtliche Grundlagen für einen Kulturlastenausgleich

3.1 Bundesverfassung

Im Rahmen der NFA wurde die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich in verschiedenen Rechtserlassen verpflichtend geregelt. Auf der obersten Rechtsstufe, in der Bundesverfassung, werden die Grundlagen geregelt. In Art. 48 der Bundesverfassung (BV, SR 101) ist vorgesehen, dass die Kantone miteinander Verträge abschliessen sowie gemeinsame Einrichtungen und Organisationen schaffen können. In einem neuen Art. 48a BV wird die Allgemeinverbindlichkeitserklärung und die Beteiligungspflicht für solche interkantonalen Verträge geregelt. Danach soll der Bund auf Antrag interessierter Kantone in diversen Aufgabenbereichen interkantonale Verträge allgemeinverbindlich erklären oder Kantone zur Beteiligung an interkantonalen Verträgen verpflichten können. Zu diesen Bereichen gehören auch „Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung“. Die Allgemeinverbindlichkeitserklärung soll in der Form eines Bundesbeschlusses erfolgen.

3.2 Finanz- und Lastenausgleichsgesetz

Die Einzelheiten dieser interkantonalen Zusammenarbeit werden im Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 3. Oktober 2003 (FiLaG, SR 613.2) geregelt. Gemäss Art. 11 FiLaG werden mit der interkantonalen Zusammenarbeit folgende Ziele angestrebt:

- Sicherstellung einer Mindestversorgung mit öffentlichen Leistungen;
- wirtschaftliche Erfüllung kantonaler Aufgaben im Verbund mit anderen Kantonen;
- gerechter Ausgleich kantonsübergreifender Leistungen bei angemessener Mitsprache und Mitwirkung der betroffenen Kantone.

Für den Ausgleich kantonsübergreifender Leistungen sind gemäss Art. 12 FiLaG insbesondere die effektive Beanspruchung dieser Leistungen, der Umfang der Mitsprache und der Mitwirkungsrechte sowie damit verbundene erhebliche Standortvorteile und -nachteile zu berücksichtigen.

3.3 Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit

Die Grundsätze und das Verfahren der interkantonalen Zusammenarbeit werden in der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV) vom 24. Juni 2005, die seit dem 11. Mai 2007 in Kraft ist, geregelt. Es handelt sich dabei um einen durch die Kantone ausgearbeiteten und durch die Konferenz der Kantonsregierungen zuhanden der Beschlussfassung in den Kantonen verabschiedeten interkantonalen Vertrag, dessen Zustandekommen die Zustimmung von 18 Kantonen bedingt. Per 1. November 2007 sind alle 26 Kantone der IRV beigetreten.

4. Rahmenkredit im Kontext zur Vereinbarung

Der aktuelle und neu beantragte Rahmenkredit steht im Kontext zur Vereinbarung der Kantone Zürich, Luzern, Schwyz, Zug, Uri und Aargau. Es handelt sich bei der Vereinbarung um einen Leistungseinkauf. Die Geberkantone beteiligen sich nicht an der Trägerschaft der Kultureinrich-

tungen und nehmen keinen Einfluss auf den Betrieb der Institutionen. Die wichtigsten Bestimmungen, die für den vorgeschlagenen Rahmenkredit relevant sind, kurz zusammengefasst:

- Es handelt sich bei dieser Abgeltung um einen Lastenausgleich im Sinne des neuen Finanzausgleichs unter den Kantonen zum Zweck der Entlastung der Finanzen des Standortkantons. Die Zahlungen gehen folglich an die Staatskasse der Standortkantone. Diese regeln die Beziehungen zu den einzelnen Kultureinrichtungen bzw. zu deren Trägergemeinden selber.
- Die Abgeltung wird für eine Periode von drei Kalenderjahren festgelegt. Sie wird jeweils im ersten Jahr der Periode durch die Geschäftsstelle der Vereinbarungskantone errechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich über den Standortkanton an den zahlungspflichtigen Kanton und wird jeweils am 30. September fällig.
- Aufgrund der damaligen Musterberechnungen (Basis 2005, siehe auch Abschnitt 5.2.) hätte der Kanton Obwalden jährlich aus den ordentlichen Staatsmitteln einen Beitrag von Fr. 450 000.– zu leisten.
- Zu den bedeutenden überregionalen Kultureinrichtungen zählen im Kanton Luzern das KKL, das Luzerner Theater und das Luzerner Sinfonieorchester sowie in Zürich das Opernhaus, das Schauspielhaus und die Tonhalle. Diese herausragenden Kulturhäuser und Kulturinstitutionen sind tragende Elemente der kulturellen Grundinfrastruktur und Grundversorgung für die Grossregion Zürich-Zentralschweiz. Die Ausstrahlung ihrer professionellen künstlerischen Angebote und dementsprechend auch die Herkunft ihres Publikums reichen weit über den jeweiligen Standortkanton hinaus. Ein Viertel bis ein Drittel der Besucher dieser Kulturinstitutionen stammen nicht aus dem Standortkanton, sondern aus anderen Kantonen oder dem Ausland.

5. Erfahrungen mit der Vereinbarung bzw. mit den Rahmenkrediten

Mit dem nachfolgenden Abschnitt kommt der Regierungsrat Ziffer 4 des unter Ziffer 2.2 dieses Berichts erwähnten Kantonsratsbeschluss vom 29. Oktober 2010 nach, gemäss welchem er dem Kantonsrat im Jahr 2013 Bericht über die bisherigen Erfahrungen mit der interkantonalen Zusammenarbeit im Bereich der überregionalen Kultureinrichtungen zu erstatten hat.

5.1 Situation in den Kantonen

5.1.1 Kantone Zug, Uri, Aargau: Vereinbarungen mit Zusatzprotokollen

Nachdem der Zuger Kantonsrat im Jahr 2005 eine Vorlage zum Beitritt zum Kulturlastenausgleich ablehnte, nahm er im Jahr 2008 eine Vorlage an, die mit einem Zusatzprotokoll eigene Leistungen anrechnet. Das Stimmvolk des Kantons Zug bekräftigte diesen Entscheid am 30. November 2008 in einer Referendumsabstimmung.

Die Kantonsparlamente der Kantone Uri und Aargau stimmten dem Beitritt zur Vereinbarung im Jahr 2009 zu.

Alle drei Kantone schlossen Zusatzprotokolle ab, in denen sie eigene Leistungen anrechnen können.

5.1.2 Kanton Nidwalden: Freiwilliger Beitrag im Rahmen der Vereinbarung

In Nidwalden bewilligte der Landrat auf der Basis der Abgeltungsberechnung aus dem Jahr 2005 für die Jahre 2009 bis 2011 einen Rahmenkredit von drei Millionen Franken für die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen (Landratsbeschluss vom 25. Juni 2008). Seit 2012 leistet der Kanton Nidwalden freiwillige Beiträge, die sich an den Beiträgen aus der Periode 2009 bis 2011 orientieren.

5.1.3 Kanton Schwyz: Motion fordert den Austritt

Der Kanton Schwyz trat neben den beiden Empfängerkantonen Luzern und Zürich als einziger Kanton der Vereinbarung ohne Zusatzprotokoll bei.

Unter dem Eindruck des Austritts des Kantons Luzern aus dem Konkordat über die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz erklärte der Kantonsrat Schwyz am 14. September 2011, die am 1. Dezember 2010 eingereichte Motion mit dem Titel „Keine Kulturbeiträge mehr an den Kanton Luzern (Kündigung des Konkordats über den interkantonalen Kulturlastenausgleich)“ erheblich. Die Motion fordert den Ausstieg aus der Vereinbarung. Gemäss Art. 15 der Vereinbarung ist dies erstmals per 31. Dezember 2015 möglich. Der Regierungsrat hatte dem Kantonsrat beantragt, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Ende November 2012 schloss der Kanton Schwyz mit den Standortkantonen Luzern und Zürich für die Jahre 2013 bis 2015 ähnliche Zusatzprotokolle ab, wie sie von den Kantonen Zug, Uri und Aargau ausgehandelt wurden. Der Schwyzer Beitrag an die Kulturinstitutionen in Luzern und Zürich sinkt dadurch um rund Fr. 190 000.–.

Die Motionsbeantwortung ist im Mai 2013 vorgesehen.

5.2 Zahlenmaterial

Gemäss Vereinbarung werden die Zahlen alle drei Jahre von den Standortkantonen im September gemeldet. Darauf errechnet die Geschäftsstelle der Vereinbarungskantone die Beitragszahlen für die folgende Periode. Die Zahlen für die letzten drei Jahre bzw. Saisons 2010/11, 2011/12 und 2012/13 sind frühestens im Oktober 2013 zu erwarten.

Die Zahlen haben sich in den vergangenen Jahren verändert und werden sich auch künftig verändern. Um eine Übersicht zu verschaffen sei im Hinblick auf den Kanton Obwalden Folgendes festgehalten:

- Für den im Jahre 2009 bewilligten Rahmenkredit von 1,215 Millionen Franken (dreimal Fr. 405 000.–) wurde auf die Besucherzahlen des Jahres 2005 abgestützt. Er beinhaltet einen Abzug von 10 Prozent analog der Zusatzprotokolle der anderen Kantone.
- In der Periode 2007 bis 2010 nutzte die Obwaldner Bevölkerung die Kulturinstitutionen rege. Im Vergleich zur ersten Abgeltungsberechnung (Erhebung 2005) stiegen in den Jahren 2007 bis 2010 die Besuche aus Obwalden in den unterstützten Luzerner Kulturhäuser um gut 20 Prozent. Hinweise deuten ebenfalls auf die Zunahme der Besucher aus dem Kanton Obwalden in Zürcher Institutionen hin.

5.3 Beurteilung der Situation hinsichtlich der Vereinbarung

Der Lastenausgleich ist unbestritten. Es ist erfreulich, dass zurzeit alle Zentralschweizer Kantone sowie der Kanton Aargau einen beträchtlichen finanziellen Beitrag an die Standortkantone Luzern und Zürich leisten. Insbesondere die Situation und die Diskussionen im Kanton Schwyz sowie die separat ausgehandelten Zusatzprotokolle zeigen aber, dass die Vereinbarung noch nicht gefestigt ist. Die Vorgänge im Kanton Schwyz sind im Zusammenhang mit der Auflösung des PHZ-Konkordats zu sehen. Der Ausgang der Diskussionen ist offen. Noch nicht absehbar ist, welche Auswirkungen ein allfälliger Ausstieg des Kantons Schwyz aus der Vereinbarung auf die anderen Vereinbarungskantone und den Kulturlastenausgleich als Ganzes hätte.

6. Antrag des Regierungsrats

6.1 Gründe für einen neuen Rahmenkredit

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat für weitere drei Jahre einen freiwilligen Beitrag an die Kultureinrichtungen mit überregionaler Bedeutung zu leisten. Er beantragt dem Kantonsrat zudem den Beitrag an die Standortkantone um 20 Prozent zu erhöhen und einen Rahmenkredit von Fr. 1 458 000.– für die Jahre 2014 bis 2016 zu bewilligen. Für dieses Vorgehen sprechen aus der Sicht des Regierungsrats folgende Gründe:

1. Die Zentrumskantone Luzern und Zürich bieten für die Grossregion Zentralschweiz bedeutende *professionelle kulturelle Angebote* an. Zu diesen zählen im Kanton Luzern das KKL, das

Luzerner Theater und das Luzerner Sinfonieorchester sowie in Zürich das Opernhaus, das Schauspielhaus und die Tonhalle. Die Nutzung dieser Kulturangebote durch Einwohnerinnen und Einwohner der sogenannten Umlandkantone, insbesondere auch des Kantons Obwalden, hat in den Jahren 2007 bis 2010 tendenziell zugenommen.

2. Die *interkantonale Zusammenarbeit* im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen ist kultur- und finanzpolitisch sachgerecht und folgerichtig. Der Kanton Obwalden soll auch in Zukunft ebenso ein attraktiver Wirtschaftsstandort wie auch ein Lebensraum mit starker kultureller Ausstrahlung und bedeutendem kulturellem Angebot im Kanton und in Reichweite unseres Kantons bleiben. Die Kulturhäuser mit ihren traditionellen und innovativen Programmen und Produktionen von hoher künstlerischer Qualität leisten unbestritten einen bedeutenden Beitrag zum kulturellen Leben, zur Bildung sowie allgemein zur Lebens- und Standortqualität im Kanton Obwalden.

3. Der Beitrag zur interkantonalen Zusammenarbeit im Kulturbereich liegt *im unmittelbaren Interesse der gesamten Region Zentralschweiz-Zürich* und legt ein politisches Zeugnis ab für das kulturelle Bewusstsein und die solidarische Zusammenarbeit im gemeinsamen Interesse der Kulturförderung und Standortpromotion in dieser verkehrstechnisch ausgezeichnet erschlossenen Grossregion.

4. Der Kanton Obwalden steht im Rahmen der interkantonalen Zusammenarbeit im Bereich der überregionalen Kultureinrichtungen *in der Pflicht* (siehe Abschnitt 3). In diesem Kontext kann es sich der Kanton Obwalden nicht leisten abseits zu stehen und die überregionalen Kultureinrichtungen gratis zu beanspruchen.

5. Die *Lösung mit einem Rahmenkredit* über die Jahre 2011 bis 2013 hat sich bewährt. Nachdem das Stimmvolk am 9. Februar 2009 einen Beitritt zur Vereinbarung abgelehnt hatte, beantragte der Regierungsrat dem Kantonsrat die Lösung mit dem Rahmenkredit. Der Kantonsrat stimmte dem Rahmenkredit in der Höhe von 1,215 Millionen Franken für drei Jahre einstimmig zu. Der Beschluss wurde dem fakultativen Referendum unterstellt. Das Referendum wurde nicht benutzt.

6. Aufgrund von Rückmeldungen darf festgestellt werden, dass die Beitragsleistungen des Kantons Obwalden mit einem Rahmenkredit *anerkannt und Wert geschätzt* werden. Der Imageschaden für den Kanton Obwalden, von dem nach der Abstimmung im Jahr 2009 die Rede war, konnte mit diesem Vorgehen weitgehend behoben werden. Der Kanton Obwalden wird als verlässlicher Partner wahrgenommen und die Standortattraktivität konnte gestärkt werden.

7. Die Lösung mit einem neuen Rahmenkredit lässt *alle Optionen offen*. Es kann weiterhin beobachtet werden, wie sich die Vereinbarung in den nächsten Jahren bewährt. Auf allfällige neue Entwicklungen kann spätestens 2016, wenn der Regierungsrat dem Kantonsrat wieder einen Bericht unterbreitet, reagiert werden. Der Rahmenkredit erlaubt es zudem, den jährlich zu leistenden Betrag im Budget vorzusehen oder allenfalls, sollten sich die Umstände entscheidend ändern, wieder anzupassen.

8. Der Beitrag an den Kulturlastenausgleich wird für die drei Jahre 2014 bis 2016 *angehoben*. Die Auswertung der Besucherzahlen im Jahr 2010 zeigt, dass die Obwaldner Bevölkerung die Kulturinstitutionen von überregionaler Bedeutung im Vergleich zur Erhebung im Jahr 2005 um gut 20 Prozent stärker genutzt hat. Mit der Erhöhung der Beiträge um 20 Prozent stellt der Kanton Obwalden seine Verlässlichkeit als Partner im Raum Zentralschweiz-Zürich unter Beweis.

9. Der Beitrag des Rahmenkredits für die drei Jahre 2014 bis 2016 in der Höhe von total 1,458 Millionen Franken würde wieder zu 90 Prozent an den Kanton Luzern (Fr. 1 312 200.–) und zu 10 Prozent an den Kanton Zürich (Fr. 145 800.–) geleistet. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass dieser Beitrag an die entsprechenden Kantone und nicht an einzelne Kultureinrichtungen ausgerichtet wird.

10. Seit der Abstimmung im Februar 2009 konnten die *Kulturausgaben im Kanton Obwalden* erhöht werden. Seit 2010 werden die Betriebsbeiträge an die Obwaldner Kulturinstitutionen über die ordentlichen Mittel finanziert (aktuell Fr. 189 000.–). Gleichzeitig blieben die SWISS-LOS-Mittel für die Kulturförderung gleich hoch, was zu einem grösseren finanziellen Spielraum führte. Die Mittel für Institutionen und Projekte im Bereich der Kulturförderung aus ordentlichen Mitteln und SWISSLOS-Mitteln konnte so auf rund Fr. 850 000.– (vorher rund Fr. 650 000.–) erhöht werden. So würden von den total rund 1,3 Millionen Franken, die für die Kulturförderung jährlich zur Verfügung stehen, rund zwei Drittel in die einheimische Kultur und ein Drittel als Abgeltung an die Zentrumslasten von Luzern und Zürich fließen.

6.2 Rechtliche Grundlagen

Die Beschlussfassung über den vorliegenden Rahmenkredit von 1,458 Millionen Franken fällt gemäss Art. 70 Ziff. 5 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 (KV, GDB 101) in den Zuständigkeitsbereich des Kantonsrats. Da es sich um einen Verpflichtungskredit für eine Beitragsleistung in den Jahren 2014 bis 2016 handelt, ist ein Rahmenkredit erforderlich (Art. 37 Finanzhaushaltsgesetz vom 11. März 2010, GDB 610.1).

Als wiederkehrender Beitrag von mehr als Fr. 200 000.– untersteht der Kantonsratsbeschluss dem fakultativen Referendum (Art. 59 Abs. 1 Bst. b KV).

7. Evaluation

Der Rahmenkredit umfasst die drei Jahre 2014 bis 2016. Der Regierungsrat wird den Kantonsrat spätestens bis im Herbst 2016 bzw. im Hinblick auf die Budgetierung 2017 wieder in Form eines Zwischenberichts über die Wirkung der Zahlungen informieren und allenfalls Antrag auf Fortführung oder auf die Prüfung einer anderen Lösung stellen. Der Zwischenbericht soll insbesondere die Höhe des Rahmenkredits mit den Beiträgen der anderen Kantone bzw. mit den Berechnungsgrundlagen der Vereinbarung in einen Vergleich stellen.

Beilage:

– Beschlussantrag